

Nachrichtenverkehr zwischen Oesterreich-Ungarn und Amerika.

Die „Politische Korrespondenz“ erhält folgende Mitteilung: Den in den Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Staatsangehörigen Oesterreichs und Ungarns ist es, die kriegsgefangenen oder internierten Personen ausgenommen, verboten, Briefe nach der Monarchie zu senden oder solche aus der Monarchie zu empfangen. Für die Uebertretung dieses Verbotes sind Freiheitsstrafen vorgeschrieben.

Die amerikanischen Behörden haben jedoch die Erlaubnis erteilt, daß ein Austausch einfacher Familiennachrichten zwischen unseren in den Vereinigten Staaten lebenden, auf freiem Fuß befindlichen Nationalen und ihren Angehörigen in der Monarchie im Wege des amerikanischen Roten Kreuzes stattfinden könne. Die Vermittlung dieser Nachrichten erfolgt in Oesterreich durch das gemeinsame Zentralnachweiskureau, Auskunftsstelle für Kriegsgefangene, Abt. L, Wien, 1. Bezirk, Brandstätte 9, in Ungarn durch das Hilfs- und Auskunftsbureau des ungarischen Roten Kreuzes, Budapest, 9. Bezirk, Uellbi-ut 1.

Die Nachrichten und Anfragen, die nach Amerika zu übermitteln sind, müssen sich streng auf persönliche und Familienangelegenheiten beschränken. Die Mitteilungen dürfen das Maß von 20 Worten nicht überschreiten. Die Nachrichten und Anfragen dürfen nicht öfter als einmal im Monat gesandt werden. Dessere Sendung ist schon aus dem Grunde zwecklos, weil die Uebermittlung dieser Korrespondenzen aus begreiflichen Gründen mehrere Wochen, ja sogar mehrere Monate dauern wird. Die Nachrichten und Anfragen müssen deutlich und gut leserlich geschrieben sein, da sie sonst nicht überseht werden können. Sie müssen enthalten: den Namen, Vornamen, Heimatzuständigkeit, Alter, Beruf und die letzte bekannte Adresse des Empfängers der Nachricht, ferner das Verwandtschaftsverhältnis zwischen den korrespondierenden Personen. Die Korrespondenzvermittlung bezieht sich ausschließlich auf in den Vereinigten Staaten von Amerika auf freiem Fuß lebende Oesterreicher und Ungarn. Die Uebersendung von Geld und Paketen ist weder aus Oesterreich-Ungarn nach den Vereinigten Staaten noch in umgekehrter Richtung gestattet. Hierauf bezügliche Anfragen und Ersuchen sind zu unterlassen. Alle Zuschriften an die genannten Stellen in Wien und Budapest sind zu frankieren.

Was Mitteilungen rechtlicher oder geschäftlicher Natur an unsere in den Vereinigten Staaten auf freiem Fuß lebenden Nationalen betrifft, wäre das k. u. k. Ministerium des Aeußern (Wien, 1. Bezirk, Wallhausplatz 2) bereit, solche Mitteilungen, vorausgesetzt, daß deren Wichtigkeit und Dringlichkeit außer Frage steht, im Wege der königlich schwedischen Vertretungsbehörden weiterzuleiten. Da auch hiebei die Uebermittlung von Briefen ausgeschlossen ist, der Inhalt der betreffenden Mitteilung vielmehr in den Kontext einer amtlichen Note aufgenommen werden muß, könnte dem betreffenden Ansuchen nur dann entsprochen werden, wenn die bezügliche Mitteilung in gemeinverständlicher Weise abgefaßt ist und die genauen Adressen der hierländischen und der amerikanischen Partei enthält.

Briefe können nur an Kriegsgefangene und Internierte gerichtet werden. Bis auf weiteres ist das k. u. k. Ministerium des Aeußern, Auskunftsstelle über Zivilpersonen im Ausland, Wien, 1. Bezirk, Ebendorferstraße 9, bereit, solche Briefe zur Veranlassung der Zensurierung und Weiterbeförderung im Wege der königlich schwedischen Vertretungsbehörden ~~zu~~ übernehmen.